

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1897

521 (8.12.1897) Badischer Landtag. Zweite Kammer. 10. öffentliche Sitzung

Badischer Landtag.

10. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am 7. Dezember 1897.

Am Regierungstisch:

der Präsident des Großh. Ministeriums des Innern, Geh. Rath Eifenlohr; Geh. Oberregierungsrath Baader;
später Geh. Rath v. Red.

Präsident Gönnert eröffnet die Sitzung um $\frac{3}{4}$ 10 Uhr.
In seinem Auftrag verzeichnet das Sekretariat als neuen Einlauf:

Die Bitte der Kassegehilfen der Großh. Eisenbahn-Verwaltung um Beförderung, bezw. um Regelung ihrer Anstellungsverhältnisse betr.

Dieselbe wird der Petitionskommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

Der Präsident gibt hierauf bekannt, daß weiter eingekommen sei:

1. Vorstellung eines Interessenten in Hagnau, den Ausbau der Bodenseegürtelbahn betr.

Dieselbe wird der Budgetkommission überwiesen.

2. Anzeige des Vorsitzenden der Kommission für Eisenbahnen und Straßen, Abg. Klein, daß von dieser Kommission als sein Stellvertreter der Abg. Weber-Offenburg gewählt worden sei.

3. Antrag der Abgg. Heimbürger u. Gen.:

Wir beantragen, das Gesetz vom 11. Juli v. J., die Gemeindeordnung für die nicht unter die Städteordnung fallenden Gemeinden betr., in folgender Weise zu ändern:

1. In § 11 die Worte: „in den Gemeinden, welche dauernd mindestens 1000 Einwohner zählen, von dem Bürgerausschuß, in den übrigen Gemeinden“ und den zweiten Absatz zu streichen, so daß derselbe lautet: „Der Bürgermeister und die Gemeinderäte werden von den Bürgern und den wahlberechtigten Einwohnern gewählt“.

2. In § 14 die Worte: „durch den Bürgerausschuß“ und „aller Wahlberechtigten, bei der

Wahl durch die Gemeindebürger und die wahlberechtigten Einwohner derjenige“ zu streichen, so daß derselbe lautet: „bei der Wahl des Bürgermeisters gilt als gewählt derjenige, für welchen die absolute Mehrheit der Erschienenen und wenigstens ein Drittel aller Wahlberechtigten gestimmt hat“.

3. In § 15 die Worte: „100 die Wahl“ bis Schluß zu streichen.

4. In § 17 statt „neun“ zu setzen „sechs“.

5. In § 35 die Absätze 1 und 2 und den Absatz 3 bis zu dem Wort „erreichen“ und im letzten Absatz die Worte „zwölf bezw. neun oder“ zu streichen, so daß derselbe lautet:

„Für die Wahl des Bürgerausschusses werden die Wahlberechtigten nach Maßgabe der in die Gemeindekataster gehörigen Steuertaxialien in drei Klassen eingetheilt.

Es besteht:

die erste Klasse aus den Höchstbesteuerten und umfaßt ein Sechstel der Wahlberechtigten,

die zweite Klasse aus den Mittelbesteuerten und umfaßt die folgenden zwei Sechstel der Wahlberechtigten,

die dritte Klasse aus den Mindestbesteuerten und umfaßt die übrigen drei Sechstel der Wahlberechtigten.

Wenn bei dem Uebergang von der einen zur andern Klasse mehrere in gleichem Maß besteuerte Wahlberechtigte zusammentreffen, so werden die nach den Lebensjahren älteren vor den jüngeren in die höhere Klasse eingetheilt.

Läßt sich die Zahl der Wahlberechtigten nicht durch sechs theilen, so werden die Uebrigbleibenden der dritten Klasse zugetheilt."

Der Antrag wird gedruckt und sodann unter die Mitglieder des Hauses vertheilt werden. Wegen der geschäftlichen Behandlung derselben soll in einer späteren Sitzung Beschluß gefaßt werden.

4. Von Seiten der Kaiserl. Oberpostdirektion hier eine Statistik der deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung für das Kalenderjahr 1896.

Das Haus geht sodann zu Ziff. 2 der Tagesordnung: Erste Lesung des Gesetzentwurfs, die Vereinigung der Gemeinden Dedengeßäß und Nassig betr. über. Es erhält zunächst das Wort der Bericht-erstatte Abg. Dr. Wilckens:

Es handelt sich im vorliegenden Falle um die Vereinigung zweier Orte im Amte Wertheim, nämlich der Gemeinde Dedengeßäß, welche 86 Einwohner und 18 Bürger zählt, mit der Gemeinde Nassig, welche 927 Einwohner und 223 Bürger hat.

Die Entfernung beider Gemeinden von einander beträgt nur 0,8 Kilometer. Diese Nähe der Lage beider Gemeinden, ferner vielfache Verheirathungen von Bürgern des einen mit Angehörigen des andern Ortes und die dadurch bedingten verwandtschaftlichen Verhältnisse, endlich auch die Thatsache, daß die Bewohner von Nassig auf der Gemarkung von Dedengeßäß und die Bewohner von Dedengeßäß auf der Gemarkung von Nassig vielfach begütert sind, haben lebhafteste Verkehrsbeziehungen zwischen den beiden Gemeinden sowie gewisse Gemeinsamkeit der Interessen derselben zur Folge gehabt. Es haben namentlich auch die Verhältnisse der Katastervermessung und der Feldbereinigung den Wunsch in den Beteiligten wachgerufen, diese Gegenseitigkeitsinteressen auch dadurch zum Ausdruck zu bringen, daß die Vereinigung beider Orte zu Stande komme. In beiden Gemeinden, sowohl in Dedengeßäß wie in Nassig, steht die Katastervermessung bevor und sind größere Feldbereinigungsunternehmen schon durchgeführt bezw. im Laufe.

Dabei hat sich nun gezeigt, daß bei den durchgeführten Feldbereinigungen manche Anlage vorgenommen wurde, die sich als nicht praktisch erwiesen hat und welche besser hätte gemacht werden können, wenn nur eine Gemarkung vorhanden gewesen wäre. Die Gemeinden haben daher den Wunsch, daß man die gemachten Erfahrungen sich zu Nutzen mache und solche Fälle in der Folge vermeide; außerdem würden die Vermessungsarbeiten vereinfacht und verbilligt werden, wenn die Vermessung und Vermarkung nur einer Gemarkung in Frage stünde und nicht die Vermessung und Vermarkung von zwei Gemarkungen. Es sind auch die sonstigen Beziehungen beider Gemeinden zu einander sehr nahe. Wie in der Begründung hervorgehoben ist, steht der Haupttheil des Nassiger Gemeindevaldes in gemeinschaftlichem Eigenthum und gemeinschaftlicher Nutzung beider Gemeinden und beträgt der Anteil der einen Gemeinde $\frac{134}{145}$, der der andern nur $\frac{11}{145}$.

Den Bürgergenuß beziehen 18 Dedengeßäßer Bürger, welchen 223 Nassiger Bürger gegenüberstehen. Auch an der Schule, den Feuerlöscheinrichtungen und den Fahren, welche sich in Nassig befinden, hat die Gemeinde Dedengeßäß Anteil und es ist ihr Eigenthumsanspruch, bezw. die von ihr zu tragende Last ebenfalls wie beim Walde zu $\frac{134}{145}$ bezw. $\frac{11}{145}$ zu berechnen. Auch die Hebamme, deren Kosten gleichmäßig zu tragen sind, ist von beiden Gemeinden angestellt, nur an der Kirche und an dem Kirchhof haben die Nassiger keinen Anteil.

In kirchlicher Beziehung hat die Gemeinde Dedengeßäß seither zu der protestantischen Kirchengemeinde Sachsenhausen gehört, die aus Sachsenhausen, Wödenroth und Dedengeßäß zusammengesetzt ist. In Sachsenhausen befindet sich die gemeinschaftliche Kirche und der gemeinschaftliche Friedhof.

Nur diese Verbindung der Kirchengemeinde Sachsenhausen ist offenbar seither der Hauptgrund gewesen, aus dem es schwierig war, einer Vereinigung der beiden Gemeinden in politischer Beziehung näher zu treten.

Es hat sich nun aber die Schwierigkeit, die auf diesem Gebiet bestanden hat, in der letzten Zeit gehoben. Auf eine Anfrage, die das Bezirksamt Wertheim an den Evangelischen Oberkirchenrath richtete, ist die Zusage gegeben worden, daß, für den Fall eine Vereinigung der beiden Gemeinden in politischer Beziehung zu Stande komme, die Gemeinde Dedengeßäß in den Kirchengemeindeverband Nassig aufgenommen werden und daß eine Lostrennung vom Kirchspiel Sachsenhausen erfolgen solle. Nachdem dieses Zugeständniß erreicht war, hat das Bezirksamt die Vereinigungsverhandlungen mit Nachdruck in die Hand genommen, und diese haben das Ergebnis gehabt, daß beide Gemeinden sich mit den geplanten Maßnahmen einverstanden erklärt haben.

Die ökonomischen Verhältnisse der beiden Gemeinden stehen der Vereinigung nicht im Wege. Es ist in der Begründung darauf hingewiesen, daß die einzige Schuld der Gemeinde Dedengeßäß von 2000 M., herrührend von dem Kirchbau in Sachsenhausen, unmittelbar vor oder nach Inkrafttreten der Vereinigung durch den Erlös des zum Verkauf gelangenden Rathshauses in Dedengeßäß gedeckt werden soll; ebenso sollen die entbehrlichen Fahrnisse der Gemeinde veräußert werden. Es ist aus der Darstellung, die der Begründung beigegeben ist, weiter zu entnehmen, daß durch die Vereinigung der Verwaltung eine nicht unerhebliche Erleichterung besonders der Umlagezahler in Dedengeßäß eintreten wird. Hier hat die Umlage im Durchschnitt 55 Pf. betragen, während sie im Falle der Vereinigung auf 35 Pf. heruntergehen wird. Was die Vortheile angeht, die aus der Vereinigung voraussichtlich erwachsen werden, so bestehen sie einmal in der Vereinfachung der Verwaltung und Geschäftsführung besonders in Bezug auf das bisher sehr komplizierte Rechnungswesen, in der einfacheren und leichteren Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse der Dedengeßäßer, deren Zugehörigkeit zu dem entfernt liegenden

Sachjenhausen bisher unnatürlich war, dann in der Vereinfachung der Katastervermessung und des Katasterwerks und in der Herbeiführung einer Verbesserung und Erleichterung der Feldbereinigung. Endlich wird als Vortheil bezeichnet, daß die Grund- und Pfandbuchführung in die Hand des geschäftsgewandten Rathschreibers von Nassig gelegt werde. Es sei dies gerade in Bezug auf die bevorstehende Vereinigung der Grund- und Pfandbücher von Bedeutung.

Nach dem Vorschlag, den die Großh. Regierung uns gemacht hat, soll die Gemeinde Nebengefäß mit der Gemeinde Nassig zu einer zusammengesetzten Gemeinde im Sinne der §§ 161 und 162 der Gemeindeordnung vereinigt werden. In dem Gesetzentwurf, der uns vorliegt, ist nicht ausführlich ausgesprochen, daß die Vereinigung zu einer zusammengesetzten Gemeinde vor sich gehen soll.

Die Großh. Regierung hat auf mündliches Befragen darauf hingewiesen, daß, wenn im Gesetzentwurf darüber nichts gesagt wird, es selbstverständlich sei, daß beide Gemeinden zu einer zusammengesetzten Gemeinde vereinigt werden. Es ist nämlich in § 161 der Gemeindeordnung gesagt, wenn eine Gemeinde aus zwei oder mehreren Orten besteht, hat sie den Namen eines derselben und zwar des größeren zu führen, der dadurch der Hauptort wird. In § 162 ist gesagt: Haben sämtliche Orte eine gemeinschaftliche Gemarkung und kein besonderes Vermögen, so besteht nur eine Gemeindeverwaltung. Die Großh. Regierung weist nun darauf hin, daß durch Auflösung der Gemeinde Nebengefäß auch eine Auflösung der dortigen Gemarkung stattfindet, und daß es in Zukunft nur eine gemeinschaftliche Gemarkung geben wird. Es besteht sodann noch die eine Gemeinde mit zwei getrennten Orten. So lange dies der Fall ist, wird sie als eine zusammengesetzte Gemeinde im Sinne der §§ 161 und 162 der Gemeindeordnung zu behandeln sein, und es findet auf diese § 165 Abs. 2 der Gemeindeordnung Anwendung, wonach die Staatsbehörde unter Berücksichtigung der Zahl der Bürger und wahlberechtigten Einwohner jeden Orts und der übrigen Verhältnisse nöthigenfalls unter Ueberschreitung der in §§ 10 und 33 bezeichneten Zahl zu bestimmen hat, wie viele Gemeinderäthe und Bürgerausschusssmitglieder aus jedem Ort gewählt werden sollen. In den Uebergangsbestimmungen ist gesagt, daß bis zur nächsten in Nassig erfolgenden Gemeinderathswahl der Bürgermeister von Nebengefäß dem Gemeinderath in Nassig als weiteres Mitglied beiträgt; ebenso treten bis zur nächsten Erneuerungswahl des Bürgerausschusses von Nassig diesem drei weitere Mitglieder bei, welche von den stimmsfähigen Bürgern und wahlberechtigten Einwohnern von Nebengefäß gewählt werden. Es wird angenommen werden dürfen, daß dies auch für die Folge, so lange die Verhältnisse sich nicht wesentlich ändern, die Grundlage bilden wird.

Es ist zu bedenken, daß späterhin einmal die Voraussetzung der §§ 161 und 162 wegfallen könnte, wenn die beiden Orte, deren Entfernung keine erhebliche ist,

zusammenwachsen durch bauliche Veränderungen und damit der Fall eintreten würde, daß die Gemeinden nicht mehr aus zwei Orten bestehen; in diesem Falle würden die beiden Orte zu einer einfachen Gemeinde zu vereinigen sein. Es würde dazu aber eine gesetzliche Aenderung nicht nothwendig fallen, es könnte nach Ansicht der Großh. Regierung und auch nach meiner Ansicht durch Staatsministerialentschließung ausgesprochen werden, daß, weil die Voraussetzungen für eine zusammengesetzte Gemeinde weggefallen seien, eine einfache Gemeinde an ihre Stelle zu treten habe.

Ich habe an der Vorlage nichts auszusagen; ich glaube, daß auch die einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs zu Beanstandungen keinen Anlaß bieten, und kann nach dem Gesagten nur zu dem Antrag gelangen, das Hohe Haus wolle zu dem vorliegenden Gesetzentwurf seine Zustimmung geben.

Der Präsident erteilt sodann dem Mitberichterstatter Abg. Giesler das Wort, welcher ausführt: Ich kann mich dem Antrag nur vollständig anschließen, da derselbe in jeder Richtung wohl begründet ist. Der Antrag ist eigentlich so sehr begründet, daß man fast dazu kommen sollte, die beiden Gemeinden zu einer einfachen zu vereinigen, weil die kleine Gemeinde Nebengefäß nur 86 Einwohner hat und nicht sehr weit entfernt ist. Da aber die beiden Gemeinden in ihrer Vereinbarung es so vorgeesehen haben, daß sie als zusammengesetzte Gemeinde gelten sollen, so liegt kein Anlaß vor, deswegen dem Antrag nicht zuzustimmen. Es hat offenbar das Motiv mitgewirkt, daß die Nebengefäßer sich eine Vertretung in der Gemeindeverwaltung sichern wollten, und umgekehrt auch bei den Nassigern, daß sie bei den Gemeindevahlen direkt wählen können. Denn wenn sie zu einer einfachen Gemeinde zusammengelegt würden, kämen sie auf über 1000 Seelen, und damit hätte der Bürgerausschuß zu wählen, während jetzt jeder Ort für sich seinen Antheil wählt. Wir haben keine Veranlassung, diesen Erwägungen entgegenzutreten. So komme auch ich zu dem Antrag, „Sie wollen den Gesetzentwurf annehmen“.

Der Präsident eröffnet hierauf die Generaldiskussion über den Gesetzentwurf, bei welcher sich ebenso wie bei der sich daran anschließenden Spezialdiskussion Niemand zum Wort meldet. Es gelangen alsdann die einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs zur Abstimmung. § 1 wird debattelos angenommen, sodann ebenso die §§ 2 u. 3.

Die weitere Abstimmung wird in einer späteren Sitzung vorgenommen.

Das Haus geht alsdann über zu Piff. 3 der Tagesordnung (Bildung der Verfassungskommission).

Abg. Fieser schlägt hierzu vor, es solle unter Abweichung von dem durch die Geschäftsordnung vorgeschriebenen Verfahren die Kommission durch Zuzug gebildet werden, wogegen von keiner Seite des Hauses Widerspruch erhoben wird.

Der von dem Abg. Fieser hierauf gemachte Personalvorschlag für die Zusammensetzung der Ver-

fassungskommission findet ebenfalls einstimmige Annahme.

Die Verfassungskommission besteht darnach aus folgenden Mitgliedern: Fischer I., Gießler, Hennig, Herth, Wader, Heimbürger, Venebey, Pfisterer, Dreesbach, Geß, Schmidt, Höring, Leimbach, Gelbreich, Straub, Wildens, Fieser.

Namens der Budgetkommission erstatten sodann Bericht über die Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen für die Jahre 1894 und 1895 Abg. Hauß zu Abtheilung VI (Oberrechnungs-

kammer) und Abg. v. Stockhorner zu Abtheilung VIII Ziff. IV (Badanstalten-Verwaltung).

Die Anträge der Berichterstatter gehen dahin, die Einnahmen und Ausgaben der genannten Abtheilungen für unbeanstandet zu erklären, was debattelos geschieht.

Nach Erledigung der Tagesordnung wird hierauf die Sitzung um $\frac{1}{2}$ 11 Uhr durch den Präsidenten geschlossen.

Nächste Sitzung: Donnerstag, den 9. Dezember, Nachmittags 4 Uhr.